

Provisorisch/Stand Februar 2026

Einschätzungen der asut gemäss

Fragebogen Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) hat die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk geprüft. Die Einschätzungen des Verbandes werden gemäss der Gliederung des Fragebogens aufgeführt. Fragen und Anmerkungen können an die Geschäftsstelle der asut unter info@asut.ch gerichtet werden.

Allgemeine Bemerkungen

Mobilfunknetze müssen laufend unterhalten und erweitert werden, um den wachsenden Anforderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie von öffentlichen Institutionen gerecht zu werden. Neue Anlagen, aber auch technische Anpassungen an bestehenden Installationen, benötigen heute eine Baubewilligung und die Verfahren dauern bei Einsprachen mehrere Jahre. Diese aufwändigen Verfahren belasten die Behörden und die Mobilfunkanbieterinnen. Die Verzögerungen verhindern zudem den zeitgerechten Unterhalt und Ausbau der Mobilfunknetze.

Der Bundesrat hat die Problematik erkannt und schlägt mit der Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk eine wirksame Lösung vor. Mit der Trennung der Baubewilligungsverfahren vom Immissionsschutz wird eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren erreicht. Gleichzeitig trägt der Vorschlag den Anliegen der Bevölkerung, der Behörden sowie der Mobilfunkanbieterinnen gleichermaßen Rechnung.

- Wie bisher erfolgt die technisch anspruchsvolle Beurteilung der Mobilfunkimmissionen sowie der Einhaltung der Grenzwerte durch die kantonalen Fachbehörden. Neu wird der Entscheid über den Immissionsschutz aber nicht mehr im Baubewilligungsverfahren gefällt, sondern durch die kantonale Fachbehörde. Dadurch ist auch in Zukunft sichergestellt, dass Mobilfunkanlagen rechtskonform sind und alle Umweltauflagen einhalten. Die Gemeinden werden dadurch entlastet, da auf viele langwierige Baubewilligungsverfahren verzichtet werden kann. Dies führt zu einer Beschleunigung beim Unterhalt und Ausbau der Mobilfunknetze.
- Auch die neue Regelung sieht ein Rechtsmittel für die Bevölkerung vor. Damit bleiben die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung gewahrt. Zudem kann sich die Bevölkerung nicht nur nach Abschluss des Verfahrens an die zuständige Behörde wenden, sondern auch während dem späteren Betrieb der Anlagen, falls Zweifel über den rechtskonformen Zustand einer Anlage aufkommen sollten.
- Neue Mobilfunkanlagen sowie baulich relevante Änderungen an einer bestehenden Anlage müssen weiterhin in einem regulären Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Die Trennung zwischen den baulichen Aspekten und der Beurteilung der Mobilfunkimmissionen führt aber auch bei diesen Anlagen zu einer Entlastung der Gemeinden und einer Beschleunigung der Verfahren.
- Neu wird der Betrieb automatisierter Qualitätssicherungssysteme – welche auf einen Entscheid des Bundesgerichtes zurückgehen – auf Gesetzesstufe für obligatorisch erklärt. Zusätzlich wird die Transparenz über die Mobilfunkanlagen erhöht. Dies erlaubt den Behörden eine laufende Kontrolle der Mobilfunkanlagen.

asut begrüsst die Vorlage, da sie eine wirksame und praktikable Lösung gegen den Bewilligungstau im Bereich der Mobilfunknetze darstellt und gleichzeitig die Gemeindebehörden entlastet, ohne dabei die umweltrechtlichen Anforderungen und den Rechtsschutz für die Bevölkerung zu vernachlässigen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

1. Ausgangslage

asut teilt die geschilderte Ausgangslage im erläuternden Bericht mit folgenden Ergänzungen:

- Die Schweiz gehörte 2019 weltweit zu den ersten Ländern, welche kommerzielle 5G-Netze in Betrieb genommen hatten. Aufgrund der einschränkenden Umweltauflagen und der langwierigen Baubewilligungsverfahren können diese Anlagen jedoch die volle Leistungsfähigkeit von 5G noch nicht bereitstellen. In den nächsten Jahren ist daher weiterhin mit technischen Anpassungen und Modifikationen an einer Vielzahl bereits in Betrieb stehender Sendeanlagen zu rechnen. Bereits heute werden deutlich mehr Änderungen an bestehenden Anlagen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens beurteilt, als neue Sendeanlagen bewilligt.
- Die beschriebene Zunahme der nachgefragten Datenmenge wird auch in den nächsten Jahren weitergehen. Der Ericsson Mobility Report¹ prognostiziert ein Datenwachstum von jährlich 11% bis 13% bis 2035, was einer Verdoppelung des Datenverkehrs alle sechs bis sieben Jahre entspricht. Aufgrund der restriktiven Grenzwerte in der Schweiz erfordert die Bewältigung dieser Zunahme zusätzliche Antennenanlagen. Dieser steigende Bedarf an Standorten wird nachgelagert zusätzlich zu häufigeren Anpassungen an bestehenden Anlagen führen.
- Das enorme Datenwachstum der letzten 20 Jahre infolge der raschen Verbreitung von Smartphones und weiteren vernetzten mobilen Geräten konnte in der Schweiz nur dank den seit 2013 geltenden «Bagatellverfahren für Mobilfunkanlagen» bewältigt werden. Die entsprechenden Empfehlungen der BPUK ermöglichten eine rasche Anpassung der bestehenden Mobilfunknetze von 3G auf 4G und mit Einschränkungen seit 2019 auch auf 5G. Aufgrund von Gerichtsurteilen wurden diese Empfehlungen seit Ende 2024 nicht mehr angewendet, weil – so das Bundesgericht – für einfache Verfahren die gesetzliche Grundlage fehlt. Mit der vorliegenden Teilrevision des FMG wird nun diese Gesetzesgrundlage geschaffen und damit sichergestellt, dass Unterhalt und Modernisierungen an bestehenden Anlagen effizient und schnell umgesetzt werden können, wovon Bevölkerung, Wirtschaft und auch Behörden direkt profitieren.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

3. Grundzüge der Vorlage

Die Telekombranche begrüsst die Grundzüge der Vorlage und teilt die Schlussfolgerungen im letzten Abschnitt des erläuternden Berichts (Kap. 3.1):

«Die beantragte Neuregelung schafft eine einheitliche, verständliche und rechtssichere Grundlage für die gesamte Schweiz. Sie vereinfacht den Vollzug, entlastet die Baubewilligungsbehörden, ist technologieneutral und berücksichtigt künftige Entwicklungen. Gleichzeitig bleiben Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung gewährleistet. Das bestehende Schutzniveau wird nicht abgeschwächt und technische Innovationen werden nicht behindert. Damit wird den Zielen der Vereinfachung und Beschleunigung angemessen Rechnung getragen.»

Mit dieser Neuregelung wird dem Auftrag aus der Motion 20.3237 «Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen» Rechnung getragen. Das Anliegen des Postulates 23.3764 «Keine Versorgungslücken im Mobilfunk mehr!» wird jedoch nur teilweise erfüllt. Während für den raschen Ersatz defekter Anlagen und Geräte eine Ausnahme vorgesehen ist, fehlen Regelungen, welche die rasche Schliessung von Versorgungslücken unterstützen, beispielsweise wenn ein Mobilfunkstandort gekündigt wird.

¹ <https://www.ericsson.com/en/reports-and-papers/mobility-report>

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln (s.u.)
Siehe Anmerkungen unten.

5. Auswirkungen
Keine zusätzlichen Anmerkungen.

6. Rechtliche Aspekte
Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Keine zusätzlichen Anmerkungen Art. 24f Abs. 1.

Grundsätzlich wird die zusätzliche Transparenz betreffend den Mobilfunk begrüsst. Zum hier geregelten Zugang zu Daten über Mobilfunkanlagen werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Im Rahmen des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) werden bei den Behörden regelmässig Daten über Mobilfunkanlagen herausverlangt. Die aktuelle Praxis mit vielen BGÖ-Zugangsgesuchen ist für die Beteiligten aufwändig und weder sachgerecht noch zeitgemäss. Der in Art. 24f Abs. 3 VE-FMG vorgeschlagene Ansatz schafft hier eine deutliche Verbesserung für Bevölkerung, Behörden und Telekomanbieterinnen. Dies jedoch nur, wenn gleichzeitig in Art. 4 BGÖ eine sektorspezifische (Ausnahme-) Regelung vorgesehen wird, womit das umständliche BGÖ-Verfahren (mit Konsultation, Schlichtungsverfahren und Verfügung) nicht mehr zur Anwendung gelangt. Dabei sollen die Gründe und Voraussetzungen für eine Zugangsverweigerung noch erweitert werden, insbesondere beim Vorliegen berechtigter Geschäftsgeheimnisse.
- Mobilfunknetze gehören gemäss Informationssicherheitsgesetz Art. 74b Abs. 1 lit. q zu den kritischen Infrastrukturen der Schweiz. Die Offenlegung detaillierter Standort- und Betriebsdaten bietet eine Angriffsfläche für Sabotage- oder Terrorakte. Die Umsetzung von Art. 24f Abs. 3 VE-FMG soll dem Schutz dieser kritischen Infrastrukturen prioritär Rechnung tragen.
- Ziel der Offenlegung der Daten ist u.A. die Stärkung des Vertrauens in der Bevölkerung. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich oftmals um komplizierte technische Angaben handelt, deren Beurteilung Fachkenntnisse voraussetzt. Wichtig erscheint daher, dass im Zusammenhang mit den Transparenzmassnahmen auch die Resultate des jährlichen NIS-Monitorings, das im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt erstellt wird, für Laien verständlich aufbereitet und stärker und breiter kommuniziert werden. So ist es weiten Kreisen der Bevölkerung nicht bekannt, dass in der Schweiz die Immissionsgrenzwerte im Bereich NIS nur zu einem Bruchteil erreicht werden. Dies im Gegensatz zu anderen Umweltbereichen wie Lärmschutz oder Luftreinhaltung. Das NIS-Monitoring soll daher weitergeführt werden und deren Ergebnisse in einfacher Sprache vermittelt werden.

Art. 37b

Die in Art. 37b VE-FMG vorgeschlagene Regelung schafft eine rechtskonforme Grundlage zur Entkoppelung der Immissionsbeurteilung von Mobilfunkanlagen von den Baubewilligungsverfahren. Dieses Vorgehen wird begrüsst und unterstützt. Damit wird die notwendige Gesetzesgrundlage geschaffen, um Unterhalt, Ausbau und Modernisierung der Mobilfunkanlagen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Einige Begrifflichkeiten insbesondere in der französischen Version sind nicht stringent mit anderen Rechtstexten (u.a. NISV). Dies sollte bereinigt werden (siehe auch Kommentar zu Art. 37c).

Art. 37c

Die Einführung einer verbindlichen Frist in Art. 37c Abs. 1 von zwei Monaten wird begrüsst, da damit die zeitliche Planung vereinfacht wird. Aus Sicht der Branche sind zwei Monate ausreichend, da längere Fristen wiederum zu Verzögerungen führen können. Von grosser Bedeutung ist die Ausnahme gemäss Art. 37c Abs. 2, weil damit die rasche Reparatur und Wiederinbetriebnahme defekter Anlagen ermöglicht wird. Ohne diese Regelung wären zunehmende Netzunterbrüche die Folge.

Die umfassende Beurteilung von Mobilfunkimmissionen gemäss NISV gilt nur für Sendeanlagen, welche eine Leistung von mehr als 6W ERP erreichen, oder mehr als 800 Stunden im Jahr in Betrieb sind. Der in Art. 37c VE-FMG verwendete Begriff «Mobilfunkanlage» trägt dieser Unterscheidung nicht genügend Rechnung und muss präzisiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagen, die heute gemäss Anhang 1 Ziff. 61 NISV vom Geltungsbereich der NISV ausgenommen sind, nicht irrtümlich unter die neue Regelung fallen. Bei der Präzisierung kann man sich an Art. 2 NISV sowie Anhang 1 Ziff. 61 NISV orientieren.

Art. 37d

Die Frist von zwei Monaten in Art. 37d Abs. 1 VE-FMG ist ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Verfahren. Längere Fristen sind nicht zweckmässig und würden von der Branche abgelehnt. Offen ist jedoch noch das Vorgehen, wenn innert dieser Frist keine Antwort der Behörde vorliegt. Eine pragmatische Lösung für begründete Ausnahmefälle wäre daher zu begrüssen. Die Information der Betreiberin der Mobilfunkanlage sowie die Veröffentlichung des Entscheides gemäss Art. 37 Abs. 3 VE-FMG sollen zeitgleich erfolgen. Damit werden Missverständnisse hinsichtlich Fristen vermieden.

Art. 37e

Die in Art. 37e Abs. 1 VE-FMG vorgeschlagene Beschwerde stellt das rechtliche Gehör und die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung sicher. Diese Regelung wird begrüsst. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung in Art. 37e Abs. 2 ist eine wichtige Grundlage, damit die dringend notwendige Beschleunigung der Verfahren tatsächlich erreicht werden kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ohne Nachteile für die Bevölkerung möglich, da die Sendeanlagen vorgängig durch die kantonalen Fachbehörden beurteilt werden, damit rechtskonform sind und alle Umweltauflagen einhalten. Zudem kann eine nachträglich verfügte Änderung an einer Anlage rasch vorgenommen werden. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner im Auftrag der asut zur Frage der Bewilligungsverfahren kommt zudem zu folgendem Schluss:

«Eine Regelung über vorsorgliche Massnahmen und insbesondere der Entzug der aufschiebenden Wirkung von Gesetzes wegen bilden im konkreten Fall ein wirksames Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens. Ein solcher Eingriff in die Verfahrenshoheit der Kantone erweist sich auch als verhältnismässig. Das Interesse an einem ausreichenden und effektiven Rechtsschutz bleibt dann gewahrt, wenn im Einzelfall die zuständige Behörde andere vorsorgliche Massnahmen anordnen oder die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen wiederherstellen kann.

Die aufschiebende Wirkung soll daher nur aus wichtigen Gründen wiederhergestellt werden können. Beispielsweise, wenn glaubhaft dargelegt werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte deutlich überschritten würden.

Art. 37f

Die Überführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über das Qualitätssicherungssystem in ein Gesetz wird begrüsst. Dies schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Art. 37g

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Art. 51

Siehe Anmerkungen zu Art. 37c

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Keine zusätzlichen Anmerkungen.

Bern, im Februar 2026

(Korrigierte Fassung vom 5. Februar 2026)